



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 16.06.2008 – 30. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

207. Curriculum für das Masterstudiums Turkologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudiums Turkologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Turkologie an der Universität Wien sind philologisch fundierte Kenntnisse des modernen Türkentürkischen, des Osmanischen, einer weiteren Turksprache und des modernen Neupersischen sowie die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Beschäftigung mit aktuellen und historischen Themen aus der türkischen Geschichte, Literatur und Kulturgeschichte, wobei der Schwerpunkt in der Osmanistik liegt, durch Heranziehung von originalsprachlichen Quellen.

Ziele des Masterstudiums Turkologie

(2) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums der Turkologie an der Universität Wien besitzen über die mit einem Bachelorstudium verbundenen Qualifikationen hinaus die Fähigkeit, fundierte Urteile über die türkische Sprache, Geschichte, Kultur und Literatur abzugeben. Sie haben gute Kenntnisse der modernen türkischen Hochsprache in Wort und Schrift. Sie haben sich auch mit mindestens einer der historischen oder auch der modernen Turksprachen befasst, die in einem der neuen zentralasiatischen Staaten gesprochen wird (Aserbaidshanisch, Kasachisch, Kirgisisch, Turkmenisch, Usbekisch, usw.). Durch diese Kenntnisse kommt ihnen eine wichtige kulturelle Mittlerrolle insbesondere zwischen dem deutschsprachigen und dem türkischen Sprachraum zu. Die profunde Kenntnis der Kulturgeschichte dieser Region soll den Studierenden einen offenen Blick und einen vorurteilsfreien Zugang zu Angehörigen des islamischen Kulturkreises, ihrer Kultur und ihren Wertvorstellungen vermitteln.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

(3) Der Vertiefung der Kenntnisse des Osmanischen (Türkisch in arabischer Schrift mit hohem arabischem und persischem Wortanteil, Verwaltungs- und Literatursprache im gesamten Bereich des Osmanischen Reiches und der Republik Türkei bis zur Schriftreform 1928) wird im Studium breiter Raum gewidmet. Dadurch sind Absolventinnen und Absolventen auch in der Lage, das in Österreichs Bibliotheken, Archiven und Klöstern reichlich – und weitgehend unerforschte – vorhandene Material, das Urkunden, historische Quellen und Literatur umfasst, einer wissenschaftlichen Aufarbeitung zuzuführen.

(4) Während des Studiums der Turkologie werden die analytischen und synthetischen Fähigkeiten der Studierenden gefördert. Die Studierenden werden mit dem Umgang mit großen Informationsmengen vertraut gemacht. Es wird Wert gelegt auf die Motivation der Studierenden, auf die Förderung von Eigeninitiative, Kreativität und Kritikfähigkeit sowie die Fähigkeit zur methodisch-systematischen Durchdringung eines Stoffes und seiner konzisen, geordneten und sprachlich gewandten Aufbereitung. Auf dieser Basis zielt das Studium der Turkologie auch auf die Herstellung bzw. Erhöhung interkultureller Kompetenz ab. Unter interkultureller Kompetenz werden hier Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verstanden, die dazu befähigen, mit Angehörigen des türkischen Kulturkreises in verschiedensten Bereichen erfolgreich zu kommunizieren und / oder Material aus diesen Bereichen professionell zu bearbeiten.

(5) Weiters erlangen die Studierenden mit dem Erwerb der genannten Schlüsselqualifikationen eine Flexibilität, die es ihnen ermöglicht, ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Beruf erfolgreich einzusetzen und sich auch in neuen Berufsfeldern zurechtzufinden und zu etablieren.

Tätigkeitsfelder

(6) Das Masterstudium der Turkologie ist primär eine Berufsausbildung für den Tätigkeitsbereich der wissenschaftlichen Arbeit an Universitäten und Akademien, stellt aber für zahlreiche andere Tätigkeiten eine Berufsvorbildung dar. Absolventen und Absolventinnen sind insbesondere dazu befähigt, Tätigkeiten aus folgenden Bereichen nachzugehen.

- in der Wissenschaft - Lehre und Forschung
- im Unterricht an Institutionen der Erwachsenenbildung
- im Tourismus
- als MitarbeiterInnen in Unternehmen, die den türkischen Raum bearbeiten
- im Bereich der Medienarbeit
- im Diplomatischen Dienst
- in nationalen und internationalen Organisationen
- Sozialberatung und NGOs
- in österreichischen Institutionen der Integrationsarbeit
- Kulturmanagement: in der Planung und Organisation von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen
- in der Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung von Institutionen des Wissenschafts- und Kulturbereiches (Archive, Bibliotheken, Museen, Medien)

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Turkologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu dem Masterstudium Turkologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Orientalistik mit dem Schwerpunkt Turkologie an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Turkologie ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt *MA* - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau: Module mit ECTS-Punktezuweisung

Pflichtmodule, Masterarbeit, Masterprüfung

Osmanische Literatur I	8
Osmanische Literatur II	14
Osmanische Paläographie und Diplomatie	16
Osmanistisch-historisches Modul I	10
Osmanistisch-historisches Modul II	10
Türkisch und die Turksprachen in Geschichte und Gegenwart	6
Moderntürkisch, Literatur und Sprache	12
Theoretische und methodologische Vertiefung	8
Mastercoaching-Modul	10
Masterarbeit	20
Masterprüfung	6
	120

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar entsprechend internationalen Standards zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung abzulegen, die von einem satzungsgemäß gebildeten Prüfungssenat abgenommen wird.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen sind entweder prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent.

Die Beurteilung des Studienerfolgs erfolgt bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungstypen durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung. Im Rahmen des Masterstudiums „Turkologie“ wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

VO Vorlesung: Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie des Studiums einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Vorlesungen in Sprachmodulen dienen zur Vermittlung grammatikalischer und philologischer Kenntnisse, welche im allgemeinen in den zugehörigen Übungen praktisch vertieft werden. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen sind:

VO + UE Vorlesung mit Übungscharakter. Diese bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie aus in der Lehrveranstaltung durchgeführten Übungen oder Referaten von Seiten der Studierenden. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, und – wenn verlangt – durch ein Prüfungsgespräch, ein Referat und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

UE Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, und – wenn verlangt – ein Referat und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

SE Seminare sollen die Studierenden mit speziellen Problemen des Faches vertraut machen und ihnen die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen vermitteln. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, Präsentation vorbereiteter Materials, Diskussionsbeiträge sowie durch die Anfertigung einer schriftlichen Seminararbeit.

Master-coaching-SE Seminar, das ganz speziell auf die eigenständige Abfassung der Masterarbeit hinführen soll.

EX Exkursionen sind Seminare mit einem ganz speziellen regionalen oder thematischen Schwerpunkt, die durch eine Studienreise ergänzt werden.

Lehrveranstaltungen können nicht nur Präsenzlehre, sondern auch Elemente computergestützter Fernlehre enthalten, sofern deren Einsatz sachlich und didaktisch sinnvoll ist und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für **die genannten** Lehrveranstaltungen des Masterstudiums „Turkologie“ gelten folgende generelle Höchstzahlen:

Die maximale Teilnehmerzahl für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen ist im allgemeinen 35, bei Lehrveranstaltungen des Typs VO + UE jedoch 70.

Die maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Exkursionen ist 20 im nichteuropäischen Ausland, sonst 35.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme

entsprechend der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldungen, wobei Studierende der Turkologie bevorzugt werden.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser hat satzungsgemäß die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen. Der Prüfungsstoff wird spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben, wobei auf Ansuchen der Studierenden auch eine längere Frist möglich ist.

(3) An- und Abmeldung zu den Prüfungen, Durchführung

Die Anmeldung zu den Prüfungen hat nach dem von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung verlangten Modus zu erfolgen.

(4) Studierende können, wenn sie einen wohlbegründeten Antrag beim zuständigen akademischen Organ stellen, eine Modulprüfung ablegen. Dies gilt für jene Module, wo diese Möglichkeit in der Modulbeschreibung explizit angeführt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhang 1

Modulbeschreibungen

Leistungsnachweis: Sämtliche Module können durch positive Absolvierung der einzelnen Lehrveranstaltungen abgelegt werden. In jenen Modulen, wo diese Möglichkeit genannt wird, kann das betreffende Modul – bei entsprechendem Antrag (siehe oben, §10, Abs. 4) – auch durch eine Modulprüfung absolviert werden.

Abkürzungsverzeichnis:

APM – Alternatives Pflichtmodul

PM – Pflichtmodul

WM – Wahlmodul

pi – prüfungsimmanent

npi – nicht-prüfungsimmanent

SSt – Semesterwochenstunden

Pflichtmodul

Osmanische Literatur I PM	4 SSt	8 ECTS	
Ziele: Das Erwerben von Grundwissen zur Entwicklung der osmanischen Divan-Poesie und Prosaliteratur, der relevanten Terminologie in Reim- und Formenlehre, Metrik und Rhetorik, sowie die praktische Anwendung dieses Grundwissens im Umgang mit osmanischen Originaltexten.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Osmanische Poesie I</i>	2 SSt	UE/pi	6
<i>Osmanische Literaturgeschichte</i>	2 SSt	VO/npi	2
Voraussetzungen	keine		
Modulprüfung	möglich (schriftlich oder mündlich)		

Osmanische Literatur II PM	4 SSt	14 ECTS	
Ziele: Fähigkeit, verschiedene Formen der Divan-Literatur und der Volkspoesie zu bearbeiten. Nach Maßgabe des Lehrangebots Kenntnisse auf dem Gebiet der Literaturwissenschaft, Fähigkeit zur Erarbeitung eines literaturwissenschaftlichen Themas in Form von Referaten oder Seminararbeiten.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Osmanische Poesie II</i>	2 SSt	UE/pi	6
<i>Literaturwissenschaftliches Seminar</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	Osmanische Literatur I		

Osmanische Paläographie und Diplomatiek PM	4 SSt	16 ECTS	
Ziele: Grundkenntnisse der arabischen Schriftarten, ihrer Anwendung im Osmanischen, des osmanischen Urkundenwesens sowie Fähigkeit, Urkunden zeitlich einzuordnen, die Urkundenart zu bestimmen und die Formulareile zu erkennen.			
Lehrveranstaltungen			
Osmanische Paläographie und Diplomatiek I	2 SSt	UE/pi	8
Osmanische Paläographie und Diplomatiek II	2 SSt	UE/pi	8
Voraussetzungen	keine		

Osmanistisch-historisches Modul I PM	4 SSt	10 ECTS	
Ziele: Basiskenntnisse zur vorosmanischen (türkischen) Geschichte Anatoliens, zu Organisation, Heerwesen und Bildungssystem des Osmanischen Reiches; nach Maßgabe des Lehrangebots Kenntnisse auf dem Gebiet der türkischen Geschichte. Fähigkeit zur Erarbeitung eines historischen Themas in Form von Referaten oder Seminararbeiten.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Vorlesung zur osmanischen Geschichte und Kulturgeschichte</i>	2 SSt	VO/npil	2
<i>Osmanistisch-historisches Seminar</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	keine.		

Osmanistisch-historisches Modul II PM	4 SSt	10 ECTS	
Ziele: Weitere Kenntnisse zur vorosmanischen (türkischen) Geschichte Anatoliens, zu Organisation, Heerwesen und Bildungssystem des Osmanischen Reiches; nach Maßgabe des Lehrangebots Kenntnisse auf dem Gebiet der türkischen Kulturgeschichte. Fähigkeit zur Erarbeitung eines kulturkundlichen Themas in Form von Referaten oder Seminararbeiten.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Vorlesung zur osmanischen Geschichte und Kulturgeschichte</i>	2 SSt	VO/npil	2
<i>Osmanistisch-kulturkundliches Seminar</i> oder <i>Osmanistisch-kulturkundliche Exkursion</i>	2 SSt	SE/pi oder EX/pi	8
Voraussetzungen	keine		

Türkisch und die Turksprachen in Geschichte und Gegenwart PM	4 SSt	6 ECTS	
Ziele: Nach Maßgabe des Lehrangebots Grundkenntnisse einer oder zweier Turksprachen (z.B. Usbekisch, Kirgisch, Kasachisch) jenseits des Türkei-türkischen/Osmanischen sowie Überblick über Ziele und Forschungsgeschichte der Turkologie, Einteilung der Turksprachen und die Stellung der Turkologie im Rahmen der Altaistik.			
Lehrveranstaltungen			

1. <i>Turksprache</i>	2 SSt	UE/pi	4
<i>Türkische Völker und Sprachen</i>	2 SSt	VO/npi	2
Voraussetzungen	keine		

Moderntürkisch, Literatur und Sprache PM	4 SSt	12 ECTS	
Ziele: Nach Maßgabe des Lehrangebots Kenntnisse auf dem Gebiet der türkischen Sprach- oder Literaturwissenschaft. Fähigkeit, türkische Texte über komplexe Themen bzw. wissenschaftliche Texte zu verstehen und zu nutzen.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Sprachwissenschaftliches oder literaturwissenschaftliches Seminar</i>	2 SSt	SE/pi	8
<i>Lektüre anspruchsvoller Texte (wissenschaftlich, Zeitungen)</i>	2 SSt	UE/pi	4
Voraussetzungen	keine		

Theoretische und methodologische Vertiefung PM	4 SSt	8 ECTS	
Ziele: Theoretische Vertiefung und erweitertes methodologisches Verständnis der für die Masterarbeit relevanten Fachgebiete.			
Bemerkung: Entweder als Modul zu belegen, falls geboten (z.B. Islamwissenschaft, Globalgeschichte) oder aber als individuell zusammenstellende Kombination von Lehrveranstaltungen (etwa Einführungslehrveranstaltungen) aus jenen Bereichen, die für die Masterarbeit von Relevanz sind, insbes. z.B. Sprachwissenschaft, Geschichte, Islamwissenschaft, Literaturwissenschaft. Die Feststellung der Relevanz obliegt dem zuständigen akademischen Organ.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Nach Wahl</i>			8
Voraussetzungen	keine		

Mastercoaching-Modul PM	1 SSt	10 ECTS	
Ziele: Konzepterstellung und Vorbereitung auf die Masterarbeit.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Master-Coaching Seminar</i>	1 SSt	SE/pi	10
Voraussetzungen			
Module „Osmanische Literatur I, „Osmanisch-historisches Modul I oder II“, „Osmanische Paläographie und Diplomatie“.			

Masterarbeit

Masterarbeit		20 ECTS
Ziele: Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar entsprechend internationalen Standards zu bearbeiten.		
Voraussetzungen Module „Osmanische Literatur I, „Osmanisch-historisches Modul I <i>oder</i> II“, „Osmanische Paläographie und Diplomatie“.		

Masterprüfung

Masterprüfung		6ECTS
Ziele: Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung abzulegen, die von einem satzungsgemäß gebildeten Prüfungssenat abgenommen wird.		
Voraussetzungen Positive Absolvierung aller Module und positive Beurteilung der Masterarbeit.		

Anhang 2

Möglicher Plan des Studienablaufs

ECTS	1. Semester
30	<p>Osmanische Literatur I</p> <ul style="list-style-type: none"> Osmanische Poesie I – UE (6 ECTS) Osmanische Literaturgeschichte – VO (2 ECTS) <p>Osmanische Paläographie und Diplomatik</p> <ul style="list-style-type: none"> Osmanische Paläographie und Diplomatik I – UE (8 ECTS) <p>Osmanistisch-historisches Modul I</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorlesung zur osmanischen Geschichte und Kulturgeschichte – VO (2 ECTS) Osmanistisch-historisches Seminar – SE (8 ECTS) <p>Moderntürkisch, Literatur und Sprache</p> <ul style="list-style-type: none"> Lektüre anspruchsvoller Texte (wissenschaftlich, Zeitungen) – UE (4 ECTS)
	2. Semester
32	<p>Osmanische Literatur II</p> <ul style="list-style-type: none"> Osmanische Poesie II – UE (6 ECTS) Literaturwissenschaftliches Seminar – SE (8 ECTS) <p>Osmanische Paläographie und Diplomatik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Osmanische Paläographie und Diplomatik II – UE (8 ECTS) <p>Osmanistisch-historisches Modul II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung zur osmanischen Geschichte und Kulturgeschichte – VO (2 ECTS) • Osmanistisch-kulturkundliches Seminar – SE (8 ECTS)
	3. Semester
32	<p>Türkisch und die Turksprachen in Geschichte und Gegenwart</p> <ul style="list-style-type: none"> • Türkische Völker und Sprachen – VO (2 ECTS) • Turksprache – UE (4 ECTS) <p>Moderntürkisch, Literatur und Sprache</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprachwissenschaftliches oder literaturwissenschaftliches Seminar – SE (8 ECTS) <p>Theoretische und methodologische Vertiefung (8 ECTS)</p> <p>Master-Coaching Modul – (10 ECTS)</p>
	4. Semester
26	<p>Master-Arbeit (20 ECTS)</p> <p>Masterprüfung (6 ECTS)</p>
120	

